

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

BÜRO DES GROSSEN GEMEINDERATES

43/03

**Grosser Gemeinderat.– Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates betreffend
Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom
28. August 1986**

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

– gestützt auf den Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates und in Anwendung von
§ 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung –

b e s c h l i e s s t :

1. Die geltende Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 28. August 1986 wird revidiert.
2. Für die Ausarbeitung der revidierten Geschäftsordnung und deren Aufbereitung als Abstimmungsvorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates ist eine Arbeitsgruppe aus den Reihen des Grossen Gemeinderates zu wählen. Die Arbeitsgruppe kann ausser stehende Personen beiziehen. Deren Entschädigung richtet sich – gestützt auf Art. 23 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (EntschVO) – nach Art. 11 Abs. 4 EntschVO.
3. Für die Entschädigung der Arbeitsgruppe gemäss vorstehender Ziff. 2 des Antrags wird zu Lasten der Laufenden Rechnung (Konto 100.3000.00) ein Kredit von Fr. 3'000.00 bewilligt.
4. Dem Grossen Gemeinderat ist aus der Arbeitsgruppe an jeder der folgenden Sitzungen des Grossen Gemeinderates über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung wird als ständiges Traktandum aufgeführt. Die revidierte Geschäftsordnung ist dem Rat innert 6 Monaten zur Abstimmung vorzulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Stadtrat, zweifach
 - b) die Finanzverwaltung

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Die geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates (GO) ist aus dem Jahr 1986 datiert. Sie hatte damals die Geschäftsordnung von 29. April 1976 ersetzt. Diese wurde demnach nach 10 Jahren ersetzt; die geltende Geschäftsordnung gilt nun bereits während 17 Jahren. Unterdessen wurde die Gemeindeordnung (am 28. September 1997) revidiert, ein Organisationsreglement geschaffen (am 31. Januar 2002) und mit der Entschädigungsverordnung (vom 8. November 2001) eine einheitliche Regelung geschaffen.

Auch das Gemeindegesetz hat in der Zwischenzeit Änderungen erfahren. Die Vereinbarkeit des in der Budgetdebatte 2002 angewendeten Abstimmungsverfahrens gem. § 42 GO wurde im Nachgang zur Sitzung in Frage gestellt.

Die geltende Geschäftsordnung hatte sich an derjenigen der Stadt Winterthur angelehnt. Damit ist durch die erstrebte Vollständigkeit und Eindeutigkeit eher eine Unübersichtlichkeit und ein schwer nachvollziehbarer Abstraktionsgrad geschaffen worden. Einige Bestimmungen sind aus der Zeitbedingtheit heraus heute nur mehr schwer verständlich.

2. Zielsetzung

Zu den genannten neueren Erlassen stehen einige Bestimmungen der geltenden GO in Widerspruch (z.B. Busse beim unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sitzung, § 14 Abs. 3 GO). Eine Revision hat diese Widersprüche zu beseitigen.

Eine Geschäftsordnung soll gut verständlich und einprägsam sein. Sie ist auf ein Minimum an Bestimmungen zu beschränken. Sie soll mit den übrigen Erlassen auf Kommunal- und Kantonsebene vereinbar sein. Die Unsicherheiten der Vereinbarkeit unserer Geschäftsordnung mit übergeordnetem Recht gilt es auszuräumen.

3. Verfahren

Für die Erarbeitung eines abstimmungsreifen Revisionsentwurfs soll eine Arbeitsgruppe aus ca. 5 Ratsmitgliedern gewählt werden. Die Fraktionen machen der Interfraktionellen Konferenz entsprechende Wahlvorschläge. Dabei ist darauf zu achten, dass auch Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates vertreten sind. Die Arbeitsgruppe kann externe Berater bzw. Mitglieder der Verwaltung beiziehen.

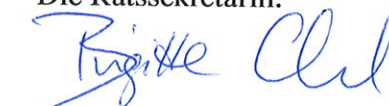
BÜRO DES GROSSEN GEMEINDERATES ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:



Christian Deuschle

Die Ratssekretärin:



Brigitte Ohl

03. Februar 2003